

Ergolding, 26.08.2026
Az.: 6102-L03-36/Ri/Sta

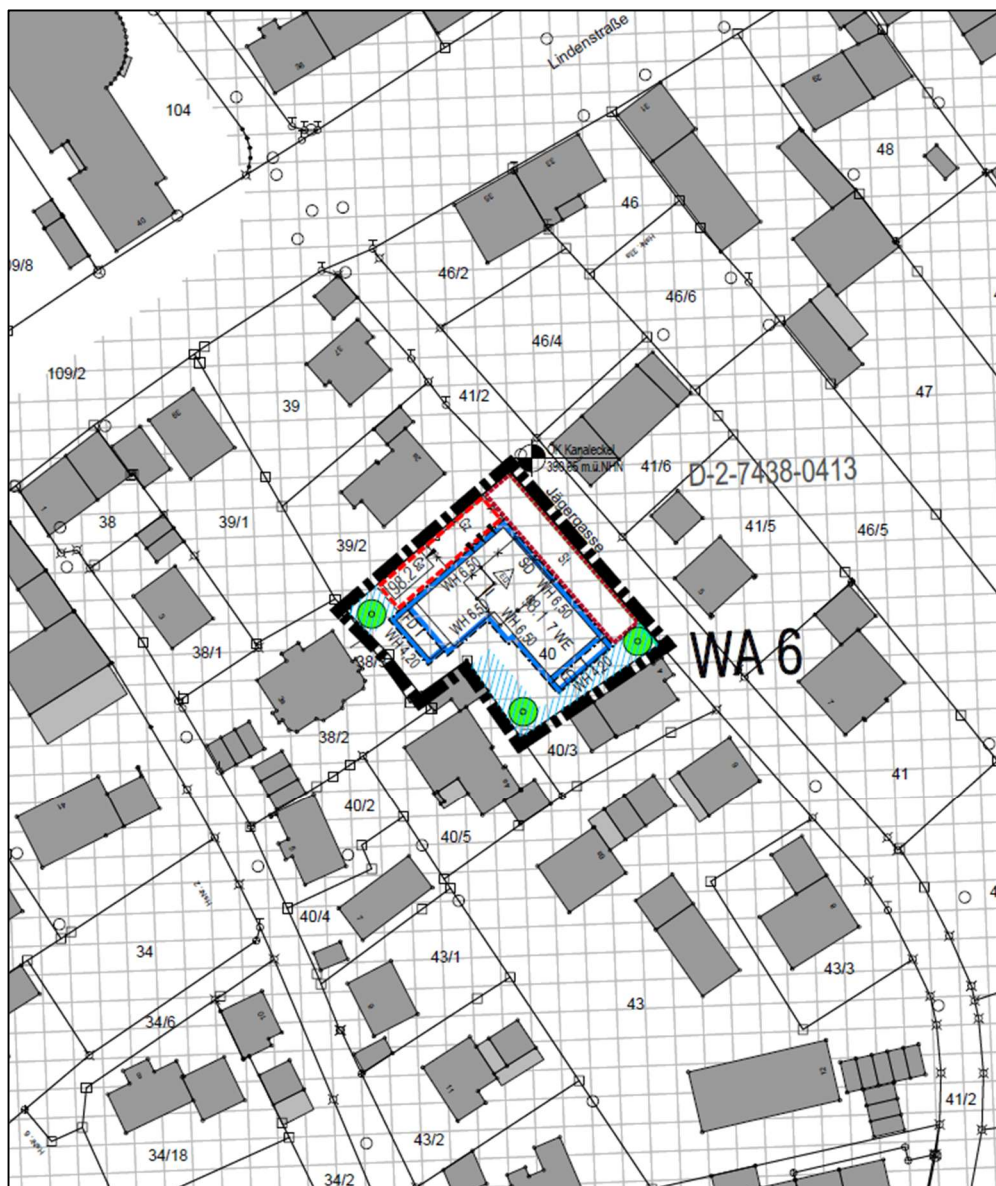
Satzungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes **„Lindenstraße (Unteres Dorf)“ mit Deckblatt Nr. 36**

Der Marktgemeinderat hat am 09.07.2026 das Deckblatt Nr. 36 zum Bebauungsplan „Lindenstraße (Unteres Dorf)“ für das Grundstück Fl.Nr. 40 der Gemarkung Ergolding (Jägersgasse 2) als Satzung beschlossen (Geltungsbereich siehe Grafik).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Bebauungsplandeckblatt in Kraft.

Die Änderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit dem Bebauungsplandeckblatt wird ein Baurecht für den beabsichtigen Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten sowie erforderlichen Stellplätzen (offene Stellplätze/ Garage) geschaffen.



Jedermann kann das Bebauungsplandeckblatt mit Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Ergolding, Lindenstraße 25, 84030 Ergolding, einsehen (Marktbauamt, I. Stock, Zi.-Nr. 1.22, oder I. Stock, Zi.-Nr. 1.23) und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Hierzu wird um telefonische Terminvereinbarung (0871/7603-41 oder -22) gebeten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und das Bebauungsplandeckblatt mit Begründung stehen auch **auf der Homepage des Marktes Ergolding (www.ergolding.de - „Leben in Ergolding“ - „Bauen und Wohnen“ - „Kommunales Bauen“- „Aktuelle Bauleitplanung“)** zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am 26.08.2026

Abnahme am 23.09.2026

und Veröffentlichung auf der Homepage des Marktes Ergolding

Ergolding, 26.08.2026

Stadler, Verw.-Angestellte

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Ergolding, den 26.08.2026

Ort, Tag

Markt Ergolding

Dienststelle



Unterschrift

Bruckmoser

Zweiter Bürgermeister

Dienstbezeichnung